

# **Nahrungsergänzungsmittel auf Basis von Pflanzen, Pflanzenteilen oder -extrakten**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-038-19**



**April 2020**

## Zusammenfassung

Ziel dieser Schwerpunktaktion war es, Nahrungsergänzungsmittel auf der Basis von Pflanzen, Pflanzenteilen und -extrakten auf eine Kontamination mit Pyrrolizidinalkaloiden bzw. mit humanpathogenen Bakterien (STEC, Salmonellen, etc.) zu untersuchen.

51 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Keine Probe musste wegen Krankheitserregern bzw. Pyrrolizidinalkaloiden beanstandet werden.
- Zehn Proben wurden wegen unzulässiger Nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben beanstandet.

## Hintergrundinformation

In der Vergangenheit wurden Nahrungsergänzungsmittel von der EFSA als mögliche gesundheitsbeeinträchtigende Quelle von Pyrrolizidinalkaloiden genannt. Ein relevantes Vorkommen von Pyrrolizidinalkaloiden ist nur bei Produkten mit bzw. aus pflanzlichen Pulvern zu erwarten. Da diese Rohstoffe im Zuge der Herstellung oftmals mit unerwünschten Keimen kontaminiert werden, wurde auch der mikrobiologische Status der Produkte untersucht.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 51

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006
- Lebensmittel-Informationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung – NEMV, BGBl. II Nr. 88/2004
- Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006 (ClaimsV).

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 19,6 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	41	80,4	(67 %; 89 %)
beanstandet	10	19,6	(11 %; 33 %)

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
gesamt	51	100,0	---

Der Großteil der Beanstandungen bezog sich auf unzulässige nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben. Einzelne nährwertbezogene Angaben wie „*hoher Ballaststoffgehalt*“, „*hoher Vitamin C Gehalt*“ und nicht zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben zu den Zutaten Citosan und Carnitin sowie Brennnessel (*entschlackend, entwässernd, Detox*) wurden beanstandet.

Bei einer Probe führte schon der alleinige, bestimmungsgemäße Verzehr von zwei Kapseln täglich zu einer massiven Überschreitung des für Kurkumin abgeleiteten ADI von 3 mg pro Kilogramm Körpergewicht und Tag.

Eine Probe wurde als pflanzliches Pulver auf der Basis von Gerstengras in Verkehr gebracht. Es wurden die Nährstoffe Eisen und Vitamin B<sub>1</sub> ausgelobt, die aber in der deklarierten Konzentration analytisch nicht nachgewiesen werden konnten. Es konnten lediglich 19 % des deklarierten Eisengehaltes und 7 % des deklarierten Vitamin B<sub>1</sub> (Thiamin)-Gehaltes analytisch bestätigt werden.

Kontaminationen mit Pyrrolizidinalkaloiden konnten nicht festgestellt werden. Im Gegensatz zu anderen Quellen von Pyrrolizidinalkaloiden, wie z. B. Gewürzdrogen, enthalten Nahrungsergänzungsmittel in den meisten Fällen Pflanzenextrakte, die erfahrungsgemäß aufgrund der komplexen Herstellung keine relevanten Gehalte an Pyrrolizidinalkaloiden aufweisen.

Keine Probe musste wegen humanpathogener Bakterien beanstandet werden.

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.